



SEMMELWEIS UNIVERSITÄT

Fakultät für Zahnheilkunde

Dekan

Dr. med. habil. und Ph.D./DMD Gábor Gerber

Aktenzeichen: 64707/FOFTO/2026

**Semmelweis Universität
Fakultät für Zahnheilkunde**

***Verfahrensordnung für die Abschlussprüfung - Fakultätsregelung
Studiengang: Zahnmedizin***

Budapest

2026

Titel der Regelung: Fakultät für Zahnheilkunde - Verfahrensordnung für die Abschlussprüfung

In Kraft getreten am 12.05.2022

Änderung der Regelung:

Auf Grundlage des Beschlusses Nr. 10/2026 des Fakultätsrats, in Kraft getreten am: 15.05.2026

Erstellt von: Dr. Veronika Gecse, Leiterin des Dekanats der Fakultät für Zahnheilkunde

Genehmigt von: Dr. Gábor Gerber, Dekan

Präambel

§ 46 der Organisations- und Betriebsordnung der Semmelweis Universität - Teil III, Regelwerk für Studierende - Teil III. 2. Studien- und Prüfungsordnung (im Folgenden: SPO) regelt die Ordnung der Abschlussprüfungen. Unter Ergänzung der Bestimmungen des § 46 der SPO sowie unter Berücksichtigung der fakultätsspezifischen Besonderheiten und der mit der Landeskommission für ärztliche, zahnärztliche und pharmazeutische Abschlussprüfungen getroffenen Vereinbarung führt die Fakultät für Zahnheilkunde für den *Studiengang Zahnmedizin* die nachfolgende Verfahrensordnung (im Folgenden: Verfahrensordnung) für die Abschlussprüfung ein.

I. Bestandteile der Abschlussprüfung

§ 1 (1) Im Studiengang Zahnmedizin besteht die Abschlussprüfung aus vier Teilen:

1. Verteidigung der Abschlussarbeit/Diplomarbeit
2. Landesweit einheitliche schriftliche Abschlussprüfung
3. Mündliche Abschlussprüfung
4. Praktische Abschlussprüfung

(2) Gemäß § 46 Abs. (13) der SPO gilt die Abschlussprüfung als bestanden, wenn die in Abs. (1) genannten Prüfungsteile sowie die Bewertung der Abschlussarbeit mindestens als „ausreichend“ bewertet wurden.

II. Landesweit einheitliche schriftliche Abschlussprüfung

§ 2 (1) An der Fakultät für Zahnheilkunde wird im Studiengang Zahnmedizin die schriftliche Abschlussprüfung unter Berücksichtigung der Vereinbarung der vier zahnmedizinischen Ausbildungsstätten (Semmelweis Universität - Fakultät für Zahnheilkunde, Universität Debrecen - Fakultät für Zahnmedizin, Universität Szeged - Fakultät für Zahnmedizin, Universität Pécs - Medizinische Fakultät, Studiengang Zahnmedizin) sowie der Vorgaben der Landeskommission für ärztliche, zahnärztliche und pharmazeutische Abschlussprüfungen jährlich dreimal durchgeführt. Die Termine der drei schriftlichen Testprüfungen werden landesweit einheitlich festgelegt.

(2) Festlegung der Termine der Abschlussprüfungen: Die Vertreterinnen und Vertreter der Universitäten legen im Rahmen der jährlichen Sitzung der Landeskommision für ärztliche, zahnärztliche und pharmazeutische Abschlussprüfungen die Termine der schriftlichen Abschlussprüfungen zwei Jahre im Voraus fest.

(3) Die Abschlussprüfung kann jährlich dreimal abgelegt werden. Eine erfolgreich bestandene schriftliche Abschlussprüfung kann nicht wiederholt bzw. verbessert werden.

(4) Die schriftliche Abschlussprüfung wird in der Organisation der Semmelweis Universität von den Prüfungskandidatinnen bzw. Prüfungskandidaten in einem geschlossenen universitären Netzwerk auf einer elektronischen Online-Plattform abgelegt. Im Falle einer Behinderung oder eines Ausfalls der elektronischen Online-Prüfung kann die schriftliche Abschlussprüfung auch in Papierform durchgeführt werden.¹

(5) Zur Übung der Testfragen der auf integrierten zahnmedizinischen Kenntnissen basierenden, landesweit einheitlichen schriftlichen Abschlussprüfung steht den Prüfungskandidatinnen bzw. Prüfungskandidaten die Plattform www.zarovizsga.hu zur Verfügung, auf der Übungstests veröffentlicht werden, die sämtliche Fragetypen abdecken.

(6) Die schriftlichen Testfragen basieren auf den im Rahmen der grundständigen zahnmedizinischen Ausbildung erworbenen Kenntnissen. Zu jeder Aufgabe gehört jeweils eine einzige richtige Lösung. Die Prüfungskandidatinnen bzw. Prüfungskandidaten bearbeiten in allen drei Ausbildungssprachen denselben Aufgabensatz. **Die Reihenfolge der Fragen und Antworten** wird vom Programm für jede Prüfungskandidatin bzw. jeden Prüfungskandidaten zufällig generiert.

(7) **Die Punkte für die Note der schriftlichen Abschlussprüfung** sind wie folgt festgelegt:

- 163-180 Punkte - sehr gut (91%-100%)

¹ Geändert auf Grundlage des Beschlusses des Fakultätsrats Nr. .../2026 (15.05.), Anhang Nr. 1. In Kraft getreten am 15.05.2026

- 145-162 Punkte - gut (81-90%)
- 127-144 Punkte - befriedigend (71%-80%)
- 109-126 Punkte - genügend (61%-70%)
- 0-108 Punkte - ungenügend/nicht bestanden (0%-60%)²

(8) Die Prüfungsergebnisse sowie die Bewertung der schriftlichen Prüfung sind für die Prüfungskandidatinnen bzw. Prüfungskandidaten kurz nach der Bearbeitung über das NEPTUN-System einsehbar.³

(9) Der schriftliche Test besteht aus 180 Fragen; für die Bearbeitung stehen 150 Minuten zur Verfügung.⁴

(10) Weitere Informationen zur schriftlichen Abschlussprüfung (z. B. Anmeldeverfahren, Prüfungsort, Prüfungstermin, Voraussetzungen für den Zutritt zum Prüfungsraum, Sitzordnung im Prüfungsraum, Möglichkeit des Verlassens des Prüfungsraums, Verhaltensregeln, Art der Prüfungsaufsicht usw.) werden den Prüfungskandidatinnen bzw. Prüfungskandidaten im Voraus durch das Dekanat bekannt gegeben.

(11) Die/Der die Prüfung beaufsichtigende Prüfungsbeauftragte führt während der gesamten Dauer der Prüfung zusätzlich zu dem im elektronischen System geführten Prüfungsprotokoll auch ein papierbasiertes Prüfungsprotokoll mit identischem Dateninhalt.⁵

(12) Im Rahmen der **schriftlichen Abschlussprüfung** ist die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat verpflichtet

- einen gültigen Lichtbildausweis (z. B. Personalausweis, Reisepass, Führerschein, Aufenthaltserlaubnis) mitzubringen und zum Zwecke der Identifikation der/dem Prüfungsbeauftragten vorzulegen,
- jede Störung der Ordnung zu unterlassen,

² Geändert auf Grundlage des Beschlusses des Fakultätsrats Nr. .../2026 (15.05.), Anhang Nr. 1. In Kraft getreten am 15.05.2026

³ Geändert auf Grundlage des Beschlusses des Fakultätsrats Nr. .../2026 (15.05.), Anhang Nr. 1. In Kraft getreten am 15.05.2026

⁴ Geändert auf Grundlage des Beschlusses des Fakultätsrats Nr. .../2026 (15.05.), Anhang Nr. 1. In Kraft getreten am 15.05.2026

⁵ Geändert auf Grundlage des Beschlusses des Fakultätsrats Nr. .../2026 (15.05.), Anhang Nr. 1. In Kraft getreten am 15.05.2026

- zur Kenntnis zu nehmen, dass die Benutzung von Hilfsmitteln sowie die Anfertigung jeglicher Bild- oder Tonaufnahmen untersagt ist,
- Schreibmaterial (einen blauen Kugelschreiber) mitzubringen,
- auf einem zu Beginn der Prüfung bereitgestellten leeren und abgestempelten Blatt Papier mit dem mitgebrachten blauen Kugelschreiber Notizen anzufertigen,
- zur Kenntnis zu nehmen, dass elektronische Geräte nur in ausgeschaltetem Zustand und in der Tasche in den Prüfungsraum mitgebracht werden dürfen (die Tasche darf nicht zur Arbeitsstation mitgenommen werden),
- zur Kenntnis zu nehmen, dass die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder Methoden während der Bearbeitung des schriftlichen Tests als Ordnungsverstoß gilt, welcher die sofortige Unterbrechung der schriftlichen Abschlussprüfung ohne vorherige Verwarnung nach sich zieht; dieser Umstand ist im Prüfungsprotokoll festzuhalten. In diesem Fall wird die schriftliche Abschlussprüfung als „ungenügend“ bewertet; die Unterbrechung zieht ein Disziplinarverfahren nach sich,
- ausschließlich verschließbare Getränke sowie kleine Lebensmittel, die den Prüfungsablauf nicht stören, an die Arbeitsstation mitbringen.⁶

(13) Im Prüfungsraum darf jede/r Studierende die Prüfung ausschließlich an der ihr/ihm im Voraus zugewiesenen Arbeitsstation ablegen. Während der Prüfung darf jeweils nur eine Studierende bzw. ein Studierender mit vorheriger Genehmigung der/des Prüfungsbeauftragten den Prüfungsraum verlassen. Der Zeitpunkt des Verlassens und der Rückkehr ist im Protokoll der schriftlichen Abschlussprüfung festzuhalten.⁷

(14) Rechtsbehelfsmöglichkeiten:

⁶ Geändert auf Grundlage des Beschlusses des Fakultätsrats Nr. .../2026 (15.05.), Anhang Nr. 1. In Kraft getreten am 15.05.2026

⁷ Geändert auf Grundlage des Beschlusses des Fakultätsrats Nr. .../2026 (15.05.), Anhang Nr. 1. In Kraft getreten am 15.05.2026

- a) In Bezug auf die im Testfragenkatalog enthaltenen Fragen können fachliche Anmerkungen bis zum fünfundvierzigsten Tag vor der jeweiligen Prüfung eingereicht werden.
- b) Dreißig Tage vor den Prüfungen werden die Bearbeitung und Pflege der Fragenbank abgeschlossen. Danach werden die Fragen bis zur jeweils nächsten Prüfung nicht mehr geändert.
- c) Etwaige Einwände werden geprüft; wird der Beschwerde stattgegeben, werden die Fragen bzw. Antworten entsprechend korrigiert.
- d) Hinsichtlich der Einsichtnahme in die ausgefüllten Tests informiert das Dekanat die Prüfungskandidatinnen bzw. Prüfungskandidaten vor der Abschlussprüfung. Im Zusammenhang mit der Abschlussprüfung können ausschließlich technische Einwände bis 18:00 Uhr am Tag der Prüfung per E-Mail an die Adresse fok.dekan@semmelweis.hu eingereicht werden.
- e) Das Ergebnis des Tests wird in folgenden Fällen endgültig: wenn ein gemäß Buchstabe d) fristgerecht eingereichter schriftlicher Einwand durch die Landeskommision für ärztliche, zahnärztliche und pharmazeutische Abschlussprüfungen geprüft und genehmigt bzw. abgelehnt wurde oder wenn die unter Buchstabe d) genannte Frist ohne Einwand verstrichen ist.

(15) Im Falle einer nicht bestandenen schriftlichen Abschlussprüfung darf die/der Studierende nicht zur mündlichen und praktischen Abschlussprüfung zugelassen werden.

III. Mündliche und praktische Abschlussprüfung

§ 3 (1) Gemäß § 46 Abs. (7) der SPO ist die Anzahl der Prüfungskommissionen unter Berücksichtigung der Anzahl der Absolventinnen/Absolventen so festzulegen, dass einer Abschlussprüfungskommission zu einem Zeitpunkt höchstens 10 Studierende zugeteilt werden.

(2) Die Einteilung der Prüfungskandidatinnen bzw. Prüfungskandidaten, die die schriftliche Abschlussprüfung bestanden haben, zur mündlichen und praktischen

Abschlussprüfung erfolgt am Tag nach der schriftlichen Abschlussprüfung. Die Einteilung wird durch das Dekanat unter Verwendung eines universitätseigenen Programms vorgenommen, das eine zufallsbasierte Auslosung ermöglicht. Bei der Auslosung sind Vertreterinnen und Vertreter der Studierendenvertretung anwesend; das Ergebnis der Auslosung darf ihnen jedoch nicht bekannt gegeben werden.

(3) Das Dekanat gibt die tagesbezogene Einteilung am Tag der Auslosung den Prüfungskandidatinnen bzw. Prüfungskandidaten bekannt. Die Zuteilung der Prüfungskandidatinnen bzw. Prüfungskandidaten zu den jeweiligen Prüfungskommissionen für den betreffenden Tag wird vom Dekanat am jeweiligen Prüfungstag bekannt gegeben.

(4) Die Zusammensetzung der Abschlussprüfungskommissionen an der Fakultät für Zahnheilkunde wird durch die durch den Beschluss des Fakultätsrats Nr. 7/2020 (12.03.) genehmigte fakultätseigene Verfahrensordnung „Liste der Vorsitzenden und Mitglieder der Abschlussprüfungskommissionen“ festgelegt. Unter Berücksichtigung dessen werden die Abschlussprüfungskommissionen jährlich zusammengestellt.

(5) Gemäß § 46 Abs. (11) der SPO ist über die Abschlussprüfung ein Protokoll zu führen. Im Protokoll der mündlichen Abschlussprüfung ist auch die Note der Bewertung der schriftlichen Prüfung anzugeben.

(6) Für die Bewertung der Abschlussprüfung, deren Wiederholung im Falle des Nichtbestehens sowie für die Rechtsbehelfsregelungen sind die Bestimmungen der Organisations- und Betriebsordnung der Semmelweis Universität - Teil III, Regelwerk für Studierende - anzuwenden.

IV. Schlussbestimmungen

§ 4 (1) Mit der Annahme und dem Inkrafttreten dieser Verfahrensordnung zur Regelung der Abschlussprüfungen wird die gemäß Dekanatsanordnung Nr. 3/2017 erlassene Verfahrensordnung für Abschlussprüfungen aufgehoben.

(2) Die gesonderte Verfahrensordnung für die Online-Abschlussprüfungen bzw. für schriftliche Abschlussprüfungen in Papierform in Fällen höherer Gewalt wird jährlich oder bei Bedarf in regelmäßigen Abständen überprüft. Diese Verfahrensordnung wird

von der Dekanin bzw. vom Dekan der Fakultät in eigener Zuständigkeit in Abstimmung mit den an der Organisation der Abschlussprüfungen beteiligten universitären Organisationseinheiten genehmigt.

Budapest, den 15. Mai 2026